

**Satzung zur Errichtung der Zentralen Hochschulbibliothek (ZHB)  
der Universität zu Lübeck**

vom 30. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 8)

**§ 1**

**Stellung und Aufgaben der ZHB**

- (1) Die ZHB ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck (UzL). Sie wird auf Grundlage eines Kooperationsvertrages gemeinsam mit der Fachhochschule Lübeck (FHL) betrieben. Die ZHB untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums, das die Fachaufsicht auf einen Beirat überträgt. Der ZHB werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal- und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Die ZHB dient der Versorgung der UzL und der FHL mit Literatur für Forschung, Lehre und Studium und darüber hinaus als Bibliothekarisches Lernzentrum, das mit verschiedenen Arbeitsplatzangeboten als Lernort genutzt werden kann. Sie dient auch der beruflichen Weiterbildung auf den Gebieten der Medizin, Naturwissenschaften und der Technik.

**§ 2**

**Organisation der ZHB**

Gremien und Funktionsträger der ZHB sind:

1. der Beirat (§ 3),
2. die Bibliotheksleitung und deren bzw. dessen Stellvertretung (§ 4).

**§ 3**

**Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern entsprechend nachfolgender Zusammensetzung:
  1. Je zwei Professorinnen bzw. Professoren beider Hochschulen,
  2. je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beider Hochschulen,
  3. je eine Studentin bzw. ein Student beider Hochschulen.

Mitglied ohne Stimmrecht ist die Bibliotheksleiterin bzw. der Bibliotheksleiter sowie ihre/seine Stellvertretung.

Als Gast mit Rede,- und Antragsrecht kann jederzeit das für Angelegenheiten der Bibliothek zuständige Präsidiumsmitglied der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck teilnehmen.

- (2) Der Beirat ist zuständig für
  1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Benutzungsordnung und die Höhe der Gebühren,
  2. Beratung der Hochschulen und der Bibliotheksleitung bei der Bemessung und Verfügung über Haushaltsansätze,
  3. Behandlung von grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten, die dem Ausschuss von einem Präsidium oder der Bibliotheksleitung vorgelegt werden,
  4. die Entscheidung über den außerplanmäßigen Einsatz von Ressourcen.
- (3) Der Beirat berichtet den Senaten der Hochschulen über die Arbeit der ZHB auf Anforderung.
- (4) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden von universitärer Seite sowie eine Stellvertretung von Seiten der Fachhochschule. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich in nicht-öffentlichen Sitzungen, die die bzw. der Vorsitzende leitet und zu denen sie bzw. er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. die entsprechende Vertretung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 4**

#### **Bibliotheksleitung**

- (1) Die Bibliotheksleitung hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Bibliotheksleitung ist für den laufenden Betrieb der ZHB verantwortlich. Sie ist dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der ZHB hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erarbeitung von Empfehlungen zur lang- und mittelfristigen Planung im Bibliothekswesen der beiden Hochschulen;
  2. Erstellung eines Plans über die jährlichen Beschaffungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Medien-Etats nach Anhörung der für die Qualitätssicherung in der Lehre zuständigen Kompetenzen (des Senatsausschusses Lehre an der UzL und des XYZ an der FHL);
  3. Erarbeitung von Vorschlägen für den Haushaltsvorentwurf für Personal- und Sachmittel der Zentralen Hochschulbibliothek;

4. Vorschläge zur Besetzung der der Zentralen Hochschulbibliothek zur Verfügung stehenden Stellen;
  5. Bewirtschaftung der der Zentralen Hochschulbibliothek unmittelbar zugewiesenen Mittel und Stellen;
  6. Beratung der Hochschulorgane und Einrichtungen beider Hochschulen in allen Fragen des Bibliothekswesens.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck ist den Bediensteten der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck fachlich vorgesetzt.

## **§ 5**

### **Regelungen über die Benutzung**

- (1) Die Hochschulen erlassen auf Vorschlag des Beirats und im Einvernehmen eine Nutzungsordnung, die für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich gilt.
- (2) Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden, deren Höhe sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung der Universität zu Lübeck ergibt. Die Universität zu Lübeck hört bzgl. der die ZHB betreffenden Gebühren zuvor den Beirat an und holt die Zustimmung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck ein.
- (3) Der Beirat kann dem Präsidium eine Hausordnung vorschlagen, das diese dann mit Zustimmung des Präsidiums der Fachhochschule erlässt.